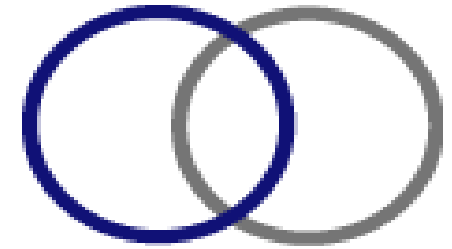


Projekt Pädagogik und Recht®

www.paedagogikundrecht.de



Das Kindeswohl im Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung-Schulpflicht

Interdisziplinäres Kolloquium Gießen 18.7.2014

1. Gesellschaftliche Herausforderung →

Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung – Schulpflicht

a. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule:

„Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen“ (§ 2 I SchulGNRW)

→ **Bildungsarbeit:** Wissens- u. Wertevermittlung im Rahmen päd.Auftrags

→ **Doppelauftrag „Pädagogik - Aufsicht“** (Bemerkg.: Bildung wird durch Erziehg. vermittelt; Erziehung bedeutet, Kinder/ J. in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre pers.Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierg.bieten u.Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen u. beinhaltet d.Ziel „eigenverantwortlich./gemeinschaftsfäh.Persönlichkeit“)

b. Recht auf Bildung - Vorbemerkung:

file:///D:/Freilerner/martin%20wilke.htm : „Eine der wichtigsten Fragen in einem freiheitlich-dem. Bildungssystem ist, wie das Recht auf selbstbestimmte Bildung durchgesetzt werden kann. Im derzeitigen Schulsystem wird davon ausgegangen, dass dieses Recht u. die Schulpflicht zwei Seiten einer Medaille sind. Wer in d. Schule anwesend ist, dessen Recht gilt als gesichert; wer nicht anwesend ist, dessen Recht wird verletzt. **Freilich handelt es sich nicht um ein Recht auf selbstbestimmte sondern auf fremdbestimmte Bildung.** Im freih. - dem. Bildungssystem gibt es keine Schulpflicht, das Recht auf Bildung beinhaltet das Recht, Schulbesuch zu verweigern oder sich Wissen anderweit zu beschaffen.“

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

c. Recht auf Bildung - moralisches Recht:

Im Bereich des “moralischen Rechts” kann aus der Menschenwürde das „Kinderrecht der selbstbestimmten Bildung“ - im “best interest” von Eltern treuhänderisch für Kinder/ Jugendliche wahrgenommen (Art 3 UN-Kinderrechtskonvention/ CRC/ s. unten „positives Recht“/ d) abgeleitet werden.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

d. Recht auf Bildung – positives Recht:

Art 28 CRC „**Recht des Kindes auf Bildung**“ / **Bildungsziele**/ Art 29 CRC:

- Zur Entfaltung bringen: Persönlichkeit, Begabung, geist./ körperl. Fähigkeiten
- Vermitteln: Achtung d. Menschenrechte/ Grundfreiheiten/ UNChartagrundsätze
- Vermitteln: Achtung der Eltern/ kulturellen Identität/ Sprache/ kulturellen Werte
- Vermitteln: Achtung vor der natürlichen Umwelt
- Vorbereiten: auf verantwortungsbewusstes Leben in freier Gesellschaft

CRC ist geltendes Recht in der deutschen Rechtsordnung. In der Normenhierarchie hat sie den Rang eines Bundesgesetzes. Das B.Verf.ger. hat unter Bezugnahme auf die „Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ eine Rechtsprechung entwickelt, nach der das nationale Recht völkerrechtskonform anzuwenden u. auszulegen ist, um mögl. Normenkollisionen mit innerstaatl. Normen auszuschließen (Beschluss 23.3.2011 - NJW 2011, 2113 zur UN - Behindertenrechtskonvention). Das gilt z.B. auch für Art 3 CRC (s.unten). Auch das GG ist i. Lichte besteh. Verpflichtungen international. Menschenrechtsverträge auszulegen.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung – Schulpflicht

d. Recht auf Bildung - geltendes Recht:

Landesverfassungen (unterschiedlich): z.B. NRW kein eigenständiges, individuelles Recht auf Bildung. Das Recht, über Bildung/Erziehung zu bestimmen, liegt bei den Eltern, in allen Bundesländern durch die **Schulpflicht** gebunden.

-Artikel 8 Verf. NRW: „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“ → kein eigenständiges Recht d. Kindes/Jugendlichen auf Bildung → Anspruch geg. Eltern

- § 34 SchulG NRW → die **Schulpflicht** wird durch Besuch einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt, einer Ergänzungsschule, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde deren Eignung festgestellt hat.

Bemerkung: in ges. Schulpflicht - Ausnahmen (z.B. Entwicklungsrückstand) ist Entscheidungskriterium „**Kindeswohl**“ nicht hervorgehoben: aber **Art.3 CRC** !

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Konsequenz: Moralisches Recht und positives Recht (Landesverfassungen / Schulgesetze) stehen im Kontext der Schulpflicht in einem inhaltlichen Widerspruch !!!

Dieses Spannungsfeld lässt sich im Rahmen einer Art. 3 CRC entsprechenden Auslegung von Landesverfass./-gesetzen nicht lösen, da die Schulpflicht keine Ausnahmen zulässt, mithin keinen Interpretationsraum. Aber: mit Hilfe des BVerfGer sollte eine Art 3 CRC entspr. Gesetzesanpassg. angestrebt werden.

Art. 3 I CRC lautet: „Wohl des Kindes:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Um crc- konform zu sein, müsste die Gesetzesanpassung Ausnahmen von der Schulpflicht beinhalten, sofern das Kindeswohl dies im Einzelfall erfordert (zum Inhalt des Kindeswohls siehe unten). Ein dementsprech. Auftrag des B.Verf.Ger. an die Gesetzgebung wird leichter zu erreichen sein, wenn zuvor fachliche Leitlinien entwickelt wurden, in denen ein Orientierungsrahmen beschrieben ist, der Konditionen beinhaltet, wann die Fähigkeiten/ Ressourcen eines Kindes/ J. schulische Bildung erfordern bzw. individuelle Bildung d. geeignete Bildgs.form ist. Das beinhaltet entsprechende Anforderungsprofile für Schule und Individualförderung. Notwendig ist dabei die Fähigkeit zu objektivierender Betrachtung: i.S. "fachlicher Verantwortbarkeit" (s.unten) ist d. Frage zu beantworten, bei Vorliegen welchen Anforderungsprofils schulische bzw. individuelle Bildung i.S. des Kindeswohls geeigneter ist. Pers. Haltungen sind nicht gefragt. Vielmehr haben sich die Leitlinien an folgendem Kindeswohl- Kriterium zu orientieren: "Nachvollziehbares (aus Sicht einer fiktiven, neutralen, fachlich geschulten Person) Verfolgen von Bildungszielen.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Die Leitlinien bieten zugleich einen „Beurteilungsspielraum“, den Juristen in Anspruch nehmen könnten, um den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ auszulegen. Bisher fehlt ein solcher „Beurteilungsspielraum“, bleibt i. R. von § 1666 BGB („körperliches, geistiges, seelisches Wohl“) ein so unklarer Kontext, dass der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet ist.

Die Leitlinien sollten in Entwurfsfassung in einen fachlichen, bundesweiten Diskurs eingebracht werden. Eine von Fachverbänden verabschiedete endgültige Fassung würde das B.Verf.Ger. leichter überzeugen, der Gesetzgebung einen Art 3 CRC entsprechenden Auftrag zu erteilen, wonach jede Entscheidung zur Schulpflicht im Lichte des Kindeswohls zu treffen ist, insbesondere Ausnahmen möglich sind, sofern das Kindeswohl dies gebietet.

2. Bildungsqualität

Gelebtes Kindeswohl setzt gleiches Kindeswohlverständnis voraus:

- der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- der Eltern/ Sorgeberechtigte
- der LehrerInnen/ SchulleiterIn/ Schulträger/ Schulaufsichtsbehörden
- und anderer Personen, Bildungsinstitutionen

Daher:

erforderlich ist, dass § 1666 BGB konkretisiert wird: „körperliches, geist., seel. Wohl, Vermögen“: im Kontext **gemeinsamen KWverständnisses, wofür d. Projekt Pädagogik und Recht Ansätze bietet** → → →

3. PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

→ ganzheitlich fachlich -rechtliche Sicht
www.paedagogikundrecht.de



legal →
rechtlich
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

- **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthölse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“ / Matthias Matussek).
- **„Kindeswohl“ im allg. Kontext von Art.3 CRC beinhaltet das körperliche, geistige, seelische Wohl des Kindes/ Jgln., beurteilt nach folg. Kriterien im „best interest“ (wohlverstandenes Kindesinteresse/ Sicht des K/ Jgn, nicht Eigeninteresse der Eltern bzw PädagogInnen):**
 - Innere Bindungen
 - Wille des Kindes/ Jugendlichen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehung zu den Eltern

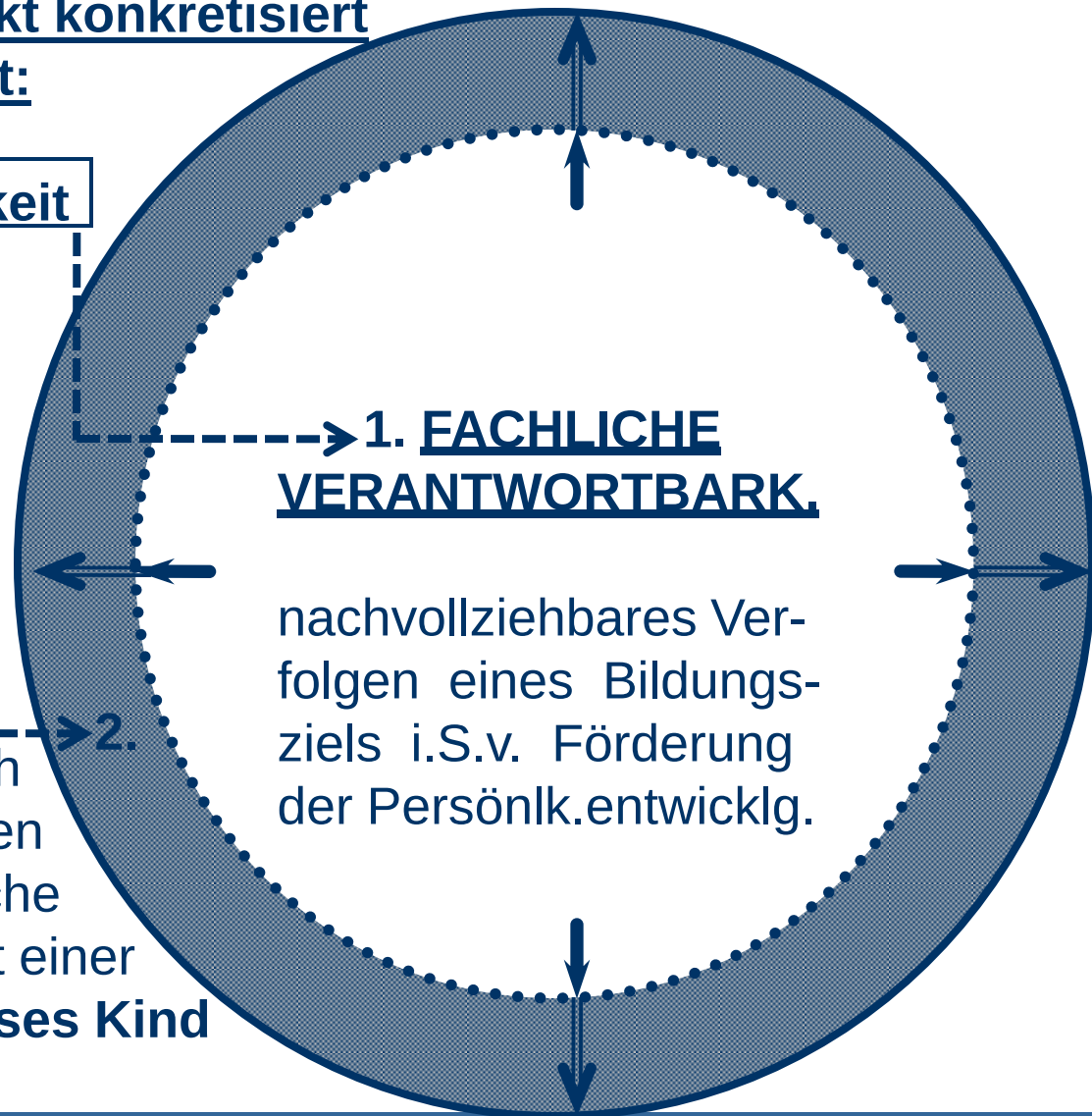
3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Bildung im Projekt konkretisiert
in dieser Zweigliedrigkeit:

1. **Fachl.Verantwortbarkeit**

2. **Kindesrechte (*)**

(*) z.B. Recht auf fachlich nachvollziehbares Verfolgen von Bildungszielen: welche Bildungsform ist aus Sicht einer fiktiv neutr. Person **für dieses Kind** bestgeeignet ?



3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Persönlichkeitsentwicklung als Erziehungs- und Bildungsziel:

Erziehung: „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“
(§ 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII)

Bildung:

- „Schulen haben die Aufgabe, junge Menschen durch Erziehung u. Ausbildung auf die Wahrnehmung v. Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat u. Gesellschaft sowie in der umgebenden Gemeinschaft vorzubereiten“ (Bovet, Huwendiek: Leitfaden Schulpraxis, Berlin 2014 S. 536)
- Art 7 L.verf. NRW: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln“

I.S. des Kindeswohls ist das folgende Ziel der Bildungsarbeit relevant: Kinder/ Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen und ihnen Gelegenheit geben, eigene Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig auszuschöpfen.

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Gleiche Sicht Verantwortlicher zur „Kindeswohlgefährdung“

KWG → **§ 1666 BGB** Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen und die Eltern sind nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

KWG wird im Projekt in folgender Zweigliedrigkeit konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl: z.B. Nichtwahrnehmen der Bildungsverantwortung oder Vernachlässigung *
(* aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge wird das Recht des Kindes/ Jugendlichen auf Bildung mangelhaft befriedigt, mit der Prognose von Dauerhaftigkeit)

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Die i.S. des Kindeswohls zu stellende Kernfrage lautet im Einzelfall:

Welche Bildungsform/ aktivitäten sind aus der Sicht einer fiktiv neutralen, fachlich geschulten Person für das Kind/ die/ den Jugendliche/n bestgeeignet, das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu erreichen ?

oder:

Was dient der Entwicklung der Persönlichkeit des/ r Kindes/ Jugendln. optimal, d.h. gibt ihr/m entsprechende Gelegenheit, eigene Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig auszuschöpfen, die Schule oder ein Alternativangebot ?

4. Lösungsansatz „Willkürverbot“

Bezogen auf staatliche Entscheidungen der Legislative, Exekutive, Judikative bedeutet „Willkür“ das Fehlen eines sachlichen Grundes und damit einen Verstoß gegen Verfassungsprinzipien: der Staat - im Gegensatz zu Privaten - darf nicht willkürlich entscheiden, vielmehr nur aus sachl. Grund (Rechtsstaatsprinzip/ Art. 20 III GG).

Das „**Willkürverbot**“ gehört nach Art 79 III GG zu den unantastbaren Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Ordnung.

B.verf.gericht: „Willkür = Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar: es drängt sich der Schluss auf, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht“.

Sofern Grundrechtsträger betroffen sind, stellen willkürliche Entscheidgn. einen Verstoß gegen den „allgemeinen Gleichheitssatz“ des Art 3 GG dar.

4. Lösungsansatz „Willkürverbot“

In Konsequenz dessen und entsprechend Art 3 CRC gilt:

Staatliche Regelungen und Entscheidungen haben sich auf solche Erkenntnisse zu stützen, die nachvollziehbar eine Sicherstellung des **Kindeswohls** bedingen. →

Nachvollziehbares Verfolgen eines Bildungsziels:

Kinder/ Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen und ihnen Gelegenheit geben, eigene Entwicklungspotentiale auszuschöpfen, im Vergleich zum Schulbesuch bestmöglich.



5. Gemeinsame Ziele „Freilerner“ – Projekt

Ziel des Projekts ist es, im Kontext der Pädagogik (SGB VIII, Schulen/ Internate, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie, Heilpädagogik/ SGB IX) zu treffende Entscheidungen in einen Prozess der Objektivierung überzuleiten. Die im Rahmen des Kriteriums „Kindeswohl“ von PädagogInnen u. Behörden (z.B. J. amt) zu treffenden Entscheidungen sollen mittels fachlicher und rechtlicher Strukturen in ihren subjektiven Anteilen reduz. werden. Vor allem sollen Entscheidungen vermieden werden, die ausschließlich haltungsorientiert getroffen werden.

In diesem Bezug gibt es mit der Freilerner- Position eine enge Verknüpfung, sieht man sich doch dort in der Schulpflichtfrage z.T. mit Beliebigkeit u. Willkür von Jugendämtern konfrontiert.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT